

Rechtlicher Schutz der Tierwürde im Schweizer TSchG – Status quo und Zukunftsperspektiven¹

(Gieri Bolliger / Andreas Rüttimann)

A. Einleitung

1992 stimmten das Schweizer Volk und die Kantone einer neuen Verfassungsbestimmung zu, die den Bund verpflichtet, im Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen der Würde der Kreatur – und somit auch der Würde des Tieres – Rechnung zu tragen. Damit wurde der Schutz der Tierwürde, weltweit erstmalig und bis heute einzigartig, auf Verfassungsstufe anerkannt. 2008 ist er folgerichtig auch im eidgenössischen Tierschutzgesetz (TSchG)² als fundamentales Grundprinzip verankert und weiter konkretisiert worden.

Für den Tierschutz bedeutet dies einen Meilenstein. Das Schweizer Würdeschutzkonzept beruht auf der Überzeugung, dass Tiere um ihrer selbst willen existieren und nicht in erster Linie für menschliche Interessen. Sie sind in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten³ und werden damit auch jenseits psychischer und physischer Belastungen in ihrem Selbstzweck geschützt. Tieren wird damit unabhängig von ihrer Empfindungsfähigkeit ein moralischer Wert zugestanden.⁴

¹ Der vorliegende Aufsatz ist ein leicht angepasster und aktualisierter Nachdruck des Beitrags „Rechtlicher Schutz der Tierwürde – Status quo und Zukunftsperspektiven“ von Gieri Bolliger und Andreas Rüttimann im Sammelband *Christoph Ammann/Birgit Christensen/Lorenz Engi/Margot Michel* (Hrsg), *Würde der Kreatur*“ (Zürich/Basel/Genf) 2015, 65–92. Der Nachdruck erfolgt mit dem freundlichen Einverständnis der Herausgeber und des Schulthess Verlags.

² Tierschutzgesetz v 16.12.2005 (TSchG; SR 455).

³ *Bolliger/Richner/Rüttimann* 43.

⁴ Das ethische Konzept, wonach allen Lebewesen – unabhängig von ihrer Empfindungsfähigkeit – ein moralischer Wert zuzugestehen ist, wird als Biozentrismus bezeichnet (*Rippe*, Ethik 93). Der dem Würdekonzept zugrunde liegende biozentrische Grundgedanke kommt in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung jedoch nicht konsequent zum Tragen. Fragwürdig erscheint vor dem Hintergrund des biozentrischen Ansatzes insb die Beschränkung des Geltungsbereichs des eidgenössischen Tierschutzrechts auf Tiere, deren Empfindungsfähigkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (siehe unten B.III.3.a), sowie der Umstand, dass die Tierschutzgesetzgebung das Leben von Tieren als solches nicht schützt (siehe unten B.IV.2.b).

Trotz dieser konzeptionellen Neuausrichtung des Gesetzes ist in der Praxis bislang noch kein grundlegender Wandel in der Mensch-Tier-Beziehung festzustellen. Nach wie vor werden Tiere auch in der Schweiz in vielen Bereichen in einer Weise instrumentalisiert, die mit der Achtung ihrer Würde kaum in Einklang zu bringen ist. Um dem gesetzlichen Würdeschutz tatsächlich Nachachtung zu verschaffen, sind zahlreiche Formen der alltäglichen Tiernutzung grundsätzlich zu hinterfragen.

Nachfolgend sollen der Begriff der Tierwürde und seine systematische Einbettung innerhalb des eidgenössischen Tierschutzrechts eingehend erläutert werden. Anschliessend werden verschiedene alltägliche Umgangsformen mit Tieren beleuchtet und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Würdeschutzprinzip hin untersucht.

B. Tierwürde im Schweizer Recht

I. Historische Entwicklung

Der Begriff der Tierwürde geht auf den dänischen Philosophen und Theologen *Lauritz Smith* (1754–1794)⁵ und den Basler Theologen *Karl Barth* (1886–1968)⁶ zurück.⁷ Eingang in einen Schweizer Rechtsakt fand die Tierwürde erstmals als Bestandteil der Würde der Kreatur, die 1980 in der Verfassung des Kantons Aargau ausdrücklich als ein von Lehre und Forschung zu achtendes Gut anerkannt wurde.⁸

1992 hiessen das Schweizer Volk und die Kantone den neuen Art 24^{novies} der damaligen Bundesverfassung (aBV)⁹ gut.¹⁰ Gem dessen Abs 3, der Art 120 Abs 2

⁵ Vgl *Smith* 45: «Zweites Kapitel. Von der Würde der Thiere und der Absicht ihres Daseyns hier auf Erden.»

⁶ Vgl *Barth* 198: «Das Tier geht dem Menschen voran in selbstverständlichem Lobpreis seines Schöpfers, in der natürlichen Erfüllung seiner ihm mit seiner Schöpfung gegebenen Bestimmung, in der tatsächlichen demütigen Anerkennung und Betätigung seiner Geschöpflichkeit. Es geht ihm auch darin voran, dass es seine tierische Art, ihre Würde, aber auch ihre Grenze nicht vergisst, sondern bewahrt und den Menschen damit fragt, ob und inwiefern von ihm dasselbe zu sagen sein möchte.»

⁷ *Goetschel/Bolliger* 239. Zu den Standpunkten von *Smith* und *Barth* siehe ausführlich *Baranzke* 244 ff und 287 ff.

⁸ § 14 der Verfassung des Kantons Aargau v 25.6.1980 (SAR 110.00), lautet: «Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die künstlerische Betätigung sind frei. Lehre und Forschung haben die Würde der Kreatur zu achten.»

⁹ (Alte) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft v 29.5.1874; in Kraft vom 29.5.1874 bis zum 31.12.1999.

der heutigen Bundesverfassung (BV)¹¹ entspricht, hat der Bund Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen zu erlassen und dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung zu tragen.¹² Der Schutz der kreatürlichen Würde – die unbestritten auch die Tierwürde umfasst¹³ – wurde damit weltweit erstmals auf Verfassungsebene garantiert.¹⁴ Obwohl sie nur iZm der Gentechnologie im Ausserhumanbereich erwähnt wird, ist gemeinhin anerkannt, dass es sich dabei um ein allgemeines Verfassungsprinzip handelt. Art 120 Abs 2 BV basiert nämlich auf der Grundlage, dass die Tierwürde (unabhängig von der Tierart) existiert – dass diese also nicht erst durch das Recht geschaffen wurde, sondern vielmehr lediglich von diesem als schützenswertes Gut anerkannt wird¹⁵ – und folglich nicht lediglich im Bereich der Gentechnologie Geltung haben kann.¹⁶ Sie ist daher in der gesamten Rechtsord-

¹⁰ Die Vorlage wurde am 17.5.1992 mit 73,8 Prozent Ja-Stimmen der Bevölkerung und mit einem deutlichen Ständemehr (lediglich der Kanton Wallis sprach sich dagegen aus) angenommen. Zur Entstehungsgeschichte von Art 24^{novies} aBV siehe zusammenfassend *Bolliger*, Europäisches Tierschutzrecht 16; *Schweizer/Errass* 2145 und eingehend *Errass*, Gentechnologie 21 ff.

¹¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft v 18.4.1999 (BV; SR 101).

¹² Siehe dazu ausführlich *Schweizer/Errass* 2149 ff.

¹³ Siehe dazu eingehend *Errass*, Würde 195 ff.

¹⁴ *Krepper*, Tierwürde 1147; *Jedelhauser* 65; *Bolliger*, Animal Dignity 33. Mittlerweile ist die Würde des Tieres zumindest auf Gesetzesebene auch im Tierschutzgesetz Liechtensteins verankert (siehe Art 1 des liechtensteinischen Tierschutzgesetzes v 23.9.2010 [TSchG; LR 455.0]). Gem Art 23 Abs 1 des südkoreanischen Tierschutzgesetzes (Gesetz Nr 13023 v 20.1.2015) ist zudem bei der Durchführung von Tierversuchen die Würde des Lebens von Tieren zu berücksichtigen. Weiter wurde in Luxemburg im Mai 2016 der Entwurf für ein revidiertes Tierschutzgesetz vorgestellt, der ua den Schutz der Tierwürde vorsieht (der Entwurf ist einsehbar auf der Website des Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg unter www.chd.lu/wps/portal/public/Accueil/TravailALaChambre/Recherche/RoleDesAffaires?action=doDocpaDetails&id=6994). In den Niederlanden ist der «intrinsische Wert» des Tieres in Art 1.3. des Gesetzes über die Tiere (Wet van 19.5.2011, houdende een integraal kader voor regels over gehouden dieren en daaraan gerelateerde onderwerpen [Wet dieren]) und in Art 1a des Tierversuchsgesetzes (Wet van 12.1.1977, houdende regelen met betrekking tot het verrichten van proeven op dieren [Wet op de dierproeven]) ausdrücklich anerkannt.

¹⁵ Vgl *Bolliger*, Animal Dignity 37.

¹⁶ BGE 135 II 384 E.3.1; *Saladin/Schweizer* Art 24^{novies} Abs 3 N 119.

nung und in jedem Rechtsanwendungsverfahren, das die Mensch-Tier-Beziehung betrifft, zu beachten.¹⁷

Nachdem der Schutz der Tierwürde 2003 im Gentechnikgesetz (GTG)¹⁸ erstmals auf Gesetzesstufe verankert worden war,¹⁹ wurde er 2008 konsequenterweise auch als Leitprinzip ins Tierschutzgesetz aufgenommen.²⁰ Zum Ausdruck kommt dieser fundamentale Stellenwert in der ausdrücklichen Nennung in Art 1 TSchG, wonach der Zweck des Gesetzes im Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres liegt.

II. Vergleich zur Menschenwürde

Als allgemeines Verfassungsprinzip ist die Tierwürde vom Gesetzgeber unbedingt, stets und überall zu beachten. Dogmatisch kommt ihr damit annähernd dieselbe Position zu wie der Würde (Art 7 BV) und den Grundrechten des Menschen.²¹ Zwar hat die Tierwürde nicht den gleichen Inhalt wie die Menschenwürde und auch nicht das gleiche Gewicht. Weil derselbe Begriff innerhalb eines Rechtsakts jedoch nicht zwei grundlegend unterschiedliche Bedeutungen haben darf, müssen die

¹⁷ Vgl etwa *Saladin*, Rechtsbegriff, 369; *Krepper*, Kreatur, 365; *Bolliger*, Animal Dignity 37; BGE 135 II 384 E. 3.1.

¹⁸ Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich v 21.3.2003 (Gentechnikgesetz [GTG]; SR 814.91).

¹⁹ Nach Art 8 GTG darf bei Tieren (und Pflanzen) durch gentechnische Veränderungen des Erbmaterials die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden gem Art 35 Abs 1 lit a GTG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Zum Ganzen siehe ausführlich *Errass*, Gentechnologie 110 ff.

²⁰ Ausdrücklich erwähnt wird die Würde der Kreatur mittlerweile auch in weiteren Bundeserlassen, namentlich in Art 2 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente v 25.6.1954 (Patentgesetz [PatG]; SR 232.14), Art 10 lit h des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe v 23.6.2006 (Medizinalberufegesetz [MedBG]; SR 811.11), Art 28 Abs 4 lit d der Verordnung über die Transplantation von tierischen Organen, Geweben und Zellen v 16.3.2007 (Xenotransplantationsverordnung; SR 810.213) Art 19 Abs 2 lit f, Art 28 Abs 2 lit f, Art 38 Abs 1 lit c Z 2 und Art 44 Abs 1 lit c Z 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt v 10.9.2008 (Freisetzungsvorordnung [FrSV]; SR 814.911) und in Art 5 Abs 3 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen v 9.5.2012 (Einschlussverordnung; SR 815.912).

²¹ *Saladin* 368; *Bolliger*, Animal Dignity 38; siehe auch BGE 135 II 384 E. 4.6.1, wonach die Würde der Kreatur – auch wenn sie nicht mit der Menschenwürde gleichgesetzt werden könne und dürfe – verlange, dass über Lebewesen der Natur, jedenfalls in gewisser Hinsicht, gleich reflektiert und gewertet wird wie über Menschen.

Würde der Kreatur nach Art 120 Abs 2 BV und die Würde des Menschen nach Art 7 BV zumindest im Kern dasselbe bezeichnen.²²

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Würde des Menschen und jener des Tiers besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung darin, dass die Tierwürde verletzt werden darf, um höherwertige Interessen zu wahren, während die Menschenwürde eine grundlegende Unverfügbarkeit und Nichtinstrumentalisierung garantiert – und zwar unabhängig von allfälligen überwiegenden Interessen. In dieser Unantastbarkeit liegt gerade der Sinn des menschlichen Würdeschutzes.²³

Wird der Tierwürde nun aber nicht zumindest ein gewisser Kerngehalt zugestanden, der ebenfalls unantastbar ist und einer Interessenabwägung somit von vornherein entzogen bleibt, erhält sie eine vollständig andere Struktur als die Menschenwürde. Dies widerspricht dem erwähnten Rechtsgrundsatz, wonach ein Begriff innerhalb eines Rechtsakts nicht grundlegend unterschiedliche Inhalte aufweisen darf. Bereits aus rechtssystematischen Gründen ist diese fundamentale Diskrepanz zwischen Menschen- und Tierwürde daher zu überwinden und auch der Tierwürde ein zentraler Schutzbereich zuzusprechen, der – ungeachtet möglicher überwiegender Interessen – nicht verletzt werden darf.²⁴ Aus der verfassungsrechtlich geschützten Tierwürde kann somit eine Belastungsobergrenze²⁵ für Tiere abgeleitet werden, die in sämtlichen Bereichen der Tiernutzung zu respektieren ist.²⁶

III. Tierwürde im TSchG

1. Konzept der Tierwürde

a) Begriff

Art 3 lit a TSchG definiert den Begriff der Tierwürde als «*Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss*». Das Würdeschutzkonzept schützt

²² *Saladin/Schweizer* Art 24^{novies} Abs 3 N 116; *Saladin* 366 f; *Bolliger*, *Animal Dignity* 40 f.

²³ *Engi* 79 f.

²⁴ *Engi* 80.

²⁵ *Bolliger*, *Animal Dignity* 41. Zur aus tierethischer Sicht zu fordernden Obergrenze der Leidenszufügung siehe auch *Bolliger/Gerritsen* 23 f, wonach auf die Zufügung länger anhaltender oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden vollständig zu verzichten ist; sowie *Luy* 92 oder *von Loeper* § 1 N 61, wonach eine absolute Leidensgrenze zu beachten ist, soweit nicht die allgemeinen, eng umschriebenen Rechtfertigungstatbestände wie Notwehr oder Notstand greifen.

²⁶ Von besonderer Relevanz ist dies iZm schwerstbelastenden Tierversuchen.

Tiere in ihrem Selbstzweck, indem es die generelle Achtung ihrer physischen und psychischen Integrität gebietet. Tiere dürfen nicht als blosses Mittel zur Befriedigung menschlicher Interessen betrachtet und entsprechend behandelt werden.²⁷

Der Würdeschutz geht somit weit über die «klassischen» Tierschutzelemente, dh die Vermeidung ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste hinaus. Natürlich ist die Tierwürde auch bei der Zufügung dieser Belastungen stets verletzt. Der Schutz ihrer Würde soll Tiere zusätzlich aber auch vor Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung bewahren, indem er bestimmte Arten des Umgangs, die zwar keine pathologischen Schädigungen bewirken, indes andere zu respektierende tierliche Interessen tangieren, einschränkt oder vollständig untersagt. Neben pathozentrischen (bzw «biologischen») werden somit auch nicht-pathozentrische (bzw «ethische») Beeinträchtigungen erfasst, die nicht die körperliche Gesundheit von Tieren, sondern ihre Integrität als solche betreffen.²⁸

b) Elemente

Als Verletzungen der Tierwürde nennt Art 3 lit a TSchG neben dem Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten exemplarisch die nicht-pathozentrischen Belastungsfaktoren Erniedrigung, übermässige Instrumentalisierung und tiefgreifende Einwirkungen in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten von Tieren.²⁹

«Erniedrigen» bezeichnet gemeinhin ein herabwürdigendes Verhalten, was bspw durch das Lächerlichmachen oder Vermenschlichen von Tieren geschehen kann.³⁰ Zu denken ist dabei etwa an das Vorführen widernatürlicher Tierkunststücke oder von Tieren in Verkleidungen, das Betrunknenmachen von Tieren oder das Einfärben ihres Fells oder Gefieders. Darüber hinaus kann auch im Ärgern und Reizen von Tieren oder in ihrer Zurschaustellung ohne Rückzugsmöglichkeiten, sodass sie dauernd exponiert sind, eine Erniedrigung gesehen werden.³¹ Dasselbe gilt für die demonstrative Unterwerfung von Tieren, die dem Menschen körperlich eigentlich überlegen wären, wie Elefanten, grosse Raubkatzen, Bären etc, zum Zweck der Zur-

²⁷ Bolliger/Richner/Rüttimann 46; Bolliger, Animal Dignity 45 f.

²⁸ Siehe Botschaft Tierschutzgesetz 2002 674: «Wie aus der Definition in Art 3 und aus der Anweisung in Art 4 Abs 2 des Entwurfes hervorgeht, umfasst der Würdebegriff auch die bisherigen Schutzobjekte des Tierschutzrechts, nämlich die Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst; die Würde greift aber weiter und schliesst neben diesen biologischen auch ethische Aspekte ein.»

²⁹ Die Aufzählung ist nicht abschliessend (vgl Rüttimann 3).

³⁰ Siehe ausführlich Bolliger, Animal Dignity 48 f.

³¹ Bolliger/Spring/Rüttimann 51.

schaustellung menschlicher Dominanz.³² Irrelevant ist, ob sich das Tier der Erniedrigung bewusst ist.³³

Als übermässige Instrumentalisierung gilt jede belastende Massnahme, die darauf abzielt, ein Tier ausschliesslich als Instrument in der Hand des Menschen zu nutzen, ohne seinen Eigenwert bzw seinen Selbstzweck angemessen zu berücksichtigen.³⁴ Eine gewisse Instrumentalisierung geht zwar mit jeder Tiernutzung einher,³⁵ was von der Tierschutzgesetzgebung nicht grundlegend infrage gestellt wird. Die Instrumentalisierung ist jedoch übermässig, wenn ein Tier nicht primär als Lebewesen mit eigenen Interessen, sondern vorwiegend als Werkzeug für menschliche Zwecke betrachtet wird. Musterbeispiele hierfür sind etwa Tierversuche oder die Produktion tierlicher Nahrungsmittel in der konventionellen Landwirtschaft.

Unter den Begriff der tiefgreifenden Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten eines Tieres³⁶ fallen etwa die Injektion von Farbstoffen in Fische³⁷ oder Auswüchse in der Tierzucht, in deren Rahmen den Tieren teilweise groteske äussere Merkmale angezüchtet werden, die nicht selten mit Funktionsverlusten einhergehen.³⁸ Exemplarisch genannt seien Goldfische der Rasse «Blasenaug», deren Sicht durch die vergrösserten und nach oben gedrehten Augen stark eingeschränkt ist,³⁹ oder die sog Känguru-Katzen, deren Vorderbeine extrem verkürzt sind (beide Zucht-

³² *Bolliger*, Animal Dignity 48.

³³ Ob ein Tier in der Lage ist, sich erniedrigt zu fühlen, kann nicht abschliessend beantwortet werden (OFiChev 21); siehe dazu auch EKAH/EKTV 7, wonach die Kategorie der Erniedrigung «*sehr vom Menschen her gedacht ist*». In der praktischen Umsetzung soll hier va ein erzieherischer Aspekt zum Ausdruck kommen, der sich ganz allgemein im Respekt vor dem Eigenwert des Tieres zeigt.

³⁴ Vgl *Camenzind*, Instrumentalisierung 192 und ausführlich *Bolliger*, Animal Dignity 49 ff.

³⁵ So bspw stellt auch eine Heimtierhaltung, bei der den Ansprüchen des Tieres weitestgehend Rechnung getragen wird, eine Form der Instrumentalisierung dar, da das Tier der Befriedigung emotionaler Bedürfnisse seines Halters dient.

³⁶ Siehe dazu ausführlich *Bolliger*, Animal Dignity 51 ff.

³⁷ *Camenzind*, Klonen 56.

³⁸ Zu beachten ist idZ das in Art 10 TSchG festgehaltene sogenannte Qualzuchtverbot, gemäß dem die Anwendung natürlicher und künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden weder bei den Elterntieren noch bei den Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen darf. Nach Art 25 Abs 1 TSchV ist die Zucht stets auf gesunde Tiere auszurichten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde missachten (siehe hierzu ausführlich *Bolliger/Richner/Künzli* 34 ff).

³⁹ EKAH/EKTV 9.

formen sind in der Schweiz seit 2015 explizit verboten).⁴⁰ Auch das in der Intensivhaltung von Nutztieren routinemässig praktizierte Amputieren oder Beschneiden von Körperteilen, wie bspw der Hörner bei Kühen oder Ziegen oder der Schnäbel bei Hennen, bedeutet einen gravierenden Eingriff in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten der Tiere. Tangiert wird die Tierwürde zudem bei der Kastration von Tieren, auch wenn diese zumindest bei Streunertieren zur Vermeidung der übermässigen Vermehrung und der damit einhergehenden Verelendung idR gerechtfertigt ist.⁴¹ Nicht als Eingriff in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten eines Tieres zu werten sind hingegen Manipulationen, die nicht am Tier selbst, sondern an einer bildlichen oder filmischen Darstellung eines Tieres vorgenommen werden.⁴² Entsprechende Handlungen sind allerdings unter dem Aspekt der Erniedrigung zu prüfen.

c) Verhältnismässigkeitsprüfung

Der Würdeschutz von Tieren gilt nicht absolut.⁴³ Zwar bedeutet *jede* Belastung eines Tieres iSv Art 3 lit a TSchG eine Verletzung seiner Würde.⁴⁴ Diese kann aus juristischer Sicht aber gerechtfertigt sein, wenn eine Abwägung der Interessen des Tiernutzers und jener des Tieres im konkreten Einzelfall ergibt, dass das mit einem Eingriff in die Tierwürde verfolgte Ziel höher zu gewichten ist als das Interesse des Tieres, von der betreffenden Belastung verschont zu bleiben.⁴⁵ Nur wenn dies nicht der Fall ist, stellt die Würdeverletzung eine unzulässige Würdemissachtung dar.

Die Rechtsordnung schützt die Tiere also nicht vor sämtlichen die Würde beeinträchtigenden Verhaltensweisen.⁴⁶ Jede Verletzung der Tierwürde, dh wie gesehen jede Belastung von Tieren, bedarf aber zwingend einer Rechtfertigung.⁴⁷ Als Prüfschema ist hierfür der dem Verwaltungsrecht allgemein zugrunde liegende Verhältnismässigkeitsgrundsatz heranzuziehen.⁴⁸ Um als gerechtfertigt zu gelten, hat ein Eingriff in die Tierwürde demnach für die Verwirklichung der Nutzeranliegen geeignet und erforderlich zu sein, dh er muss den angestrebten Zweck erfüllen und es

⁴⁰ Siehe Art 10 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten v 4.12.2014 (SR455.102.4).

⁴¹ *Bolliger/Richner/Rüttimann* 125 f.

⁴² *Bolliger*, Animal Dignity 53.

⁴³ Zum unantastbaren Kerngehalt der Tierwürde, der aus Art 120 Abs 2 BV abzuleiten ist, siehe oben B.II.

⁴⁴ EKAH/EKTV 9; OFiChev 20.

⁴⁵ *Saladin/Schweizer* Art 24^{novies} Abs 3 N 131.

⁴⁶ Vgl *Bolliger/Richner/Rüttimann* 49.

⁴⁷ *Friedli* 388.

⁴⁸ Siehe dazu ausführlich *Bolliger*, Animal Dignity 54 ff.

dürfen keine hinsichtlich der Beeinträchtigung der Tierwürde milderen Massnahmen zur Verfügung stehen. Im Falle einer Bejahung dieser Punkte sind die Belastungen der betroffenen Tiere schliesslich im Rahmen einer Güterabwägung den im konkreten Einzelfall infrage stehenden menschlichen Interessen gegenüberzustellen (dabei wird die sog «*Verhältnismässigkeit im engeren Sinn*» oder «*Zumutbarkeit*» geprüft). Fällt diese zugunsten des Menschen aus, gilt die fragliche Handlung rechtlich als gerechtfertigt.⁴⁹

Die Prüfung der Verhältnismässigkeit darf sich nicht auf eine «*qualifizierte Qualitätskontrolle*» beschränken. Die tierlichen Anliegen sind angemessen zu gewichten und dürfen nicht prinzipiell menschlichen Nützlichkeitsabwägungen untergeordnet werden. Je gravierender die Belastung für die Tiere bzw je unwichtiger oder verzichtbarer der Nutzen daraus für den Menschen ist, desto höhere Anforderungen werden an die Rechtfertigung gestellt.⁵⁰ Von vornherein nicht zu rechtfertigen sind Verletzungen der Tierwürde aus purer Freude oder Liebhaberei, zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen, für sportliche und Freizeitinteressen oder aus negativen Emotionen (Abneigung, Absicht der Schadenszufügung, Abreagieren einer emotionalen Belastung, Bequemlichkeit, Verfolgungstrieb, Langeweile, Laune, Lust, Mutwille, Rache, Vergeltung, Sensationshascherei, Überdross am Tier, Unmut, Übermut, Verärgerung, Wut, Zerstörungssucht etc).⁵¹ Auch rein wirtschaftliche Interessen allein sollten nach der hier vertretenen Meinung eine Beeinträchtigung der Tierwürde nicht rechtfertigen können.⁵²

2. Würdemissachtung als Straftatbestand

a) Grundtatbestand von Art 26 Abs 1 lit a TSchG

Da der Schutz der Tierwürde ein Grundprinzip des Schweizer Tierschutzrechts bildet, muss ihre Missachtung strafbar sein. Folgerichtig begeht gem Art 26 Abs 1 lit a TSchG eine Tierquälerei, wer «*ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet*». Die Missachtung

⁴⁹ Zur Verhältnismässigkeitsprüfung im Rahmen von Art 4 Abs 2 TSchG, die analog auch auf die Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Würdeverletzung anzuwenden ist, siehe ausführlich *Bolliger/Richner/Rüttimann* 80 ff.

⁵⁰ *Kley/Sigris* 37.

⁵¹ Vgl zum «*vernünftigen Grund*» im dt Tierschutzrecht *Maisack* 148 ff; ferner *Bolliger/Gerritsen* 17.

⁵² So auch *Bolliger/Gerritsen* 17; *Bolliger*, *Animal Dignity* 61 und ebenfalls *Hirt/Maisack/Moritz*, § 17 N 12 analog in Bezug auf den vernünftigen Grund zur Tötung eines Tieres in Deutschland.

der Tierwürde ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe⁵³ bedroht.

Die Gesetzesformulierung stellt klar, dass auch das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren eine Missachtung ihrer Würde bedeutet. Schliesslich kann die Würde nur «*in anderer Weise*» missachtet werden, wenn die zuvor genannten Verhaltensweisen ebenfalls Würdemissachtungen darstellen.⁵⁴ «*In anderer Weise*» wird die Würde des Tieres wie gesehen bspw dann missachtet, wenn ein tiefgreifender Eingriff in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten vorliegt oder es übermässig instrumentalisiert oder erniedrigt wird und die vorzunehmende Verhältnismässigkeitsprüfung nicht zugunsten des Nutzers ausfällt.⁵⁵

b) Würdemissachtungen nach Art 16 ff TSchV

Art 4 Abs 3 TSchG ermächtigt den Bundesrat, auf Verordnungsstufe bestimmte Handlungen explizit als Würdemissachtungen zu untersagen. Dies hat er in Form der ausführlichen Kataloge von Art 16 ff TSchV getan. Es handelt sich dabei um absolut verbotene Handlungen, die unabhängig vom Auftreten physischer Belastungen strafbar sind und bei denen eine Rechtfertigung durch überwiegende Interessen von vornherein ausser Betracht fällt. Eine Verhältnismässigkeitsprüfung erübrigt sich hier, da sie vom Bundesrat vorweggenommen worden ist.⁵⁶

Ausdrücklich als Würdemissachtungen untersagt ist bspw eine Reihe bereits in Art 26 TSchG als Tierquälereien aufgeführter Handlungen, wie etwa das qualvolle oder mutwillige Töten von Tieren (Art 16 Abs 2 lit a und c TSchV),⁵⁷ das Veranstalten quälerischer oder tödlicher Tierkämpfe (Art 16 Abs 2 lit d TSchV)⁵⁸ und das Aussetzen von Tieren (Art 16 Abs 2 lit f TSchV).⁵⁹ Darüber hinaus verbietet Art 16 Abs 2 TSchV ua das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen ihres Schwanzes (lit b), das Verwenden von Tieren zur Schaustellung und für Werbung, Filmaufnahmen oder ähnliche Zwecke, wenn für

⁵³ Bei der Geldstrafe bestimmt das Gericht nach Art 34 des Strafgesetzbuchs (Schweizerisches Strafgesetzbuch v 21.12.1937 [StGB; SR 311.0]) zunächst aufgrund des Verschuldens des Täters die Zahl der Tagessätze (dabei liegt die Höchstgrenze bei 180 Tagessätze), um dann deren Höhe aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festzulegen (wobei ein Tagessatz maximal 3000 Franken betragen kann).

⁵⁴ Rüttimann 4.

⁵⁵ Bolliger, Animal Dignity 74.

⁵⁶ Bolliger/Richner/Rüttimann 126.

⁵⁷ Art 26 Abs 1 lit b TSchG.

⁵⁸ Art 26 Abs 1 lit c TSchG.

⁵⁹ Art 26 Abs 1 lit e TSchG.

das Tier damit offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (lit e), die Teilnahme an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen verbotene Stoffe und Erzeugnisse nach den für die Sportverbände massgebenden Listen eingesetzt werden (lit h), sexuell motivierte Handlungen mit Tieren (sog Zoophilie, lit j),⁶⁰ den Paketversand von Tieren (lit k) und das Verwenden von Zaunsystemen, die über ein Empfängergerät am Körper des Tieres elektrisierend wirken (lit m).

Neben diesen alle Wirbeltiere (sowie Kopffüsser und Panzerkrebse⁶¹) betreffenden Verboten listen Art 17 ff TSchV eine Reihe von tierartspezifischen Würdemissachtungen auf. Untersagt sind demnach bspw das Kupieren des Schwanzes bei Rindern (Art 17 lit a TSchV), das Abklemmen von Zähnen bei Ferkeln (Art 18 lit b TSchV), das Stopfen bei Hausgeflügel (Art 20 lit e TSchV), das Entfernen der Tasthaare bei Pferden (Art 21 lit e TSchV), das Kupieren von Ruten und Ohren bei Hunden (Art 22 Abs 1 lit a TSchV), das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen (Art 23 Abs 1 lit a TSchV) oder die Vornahme operativer Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren (ausgenommen hiervon sind gem Art 24 lit b TSchV Massnahmen zur Verhinderung der Fortpflanzung und das Entfernen der Afterkrallen).

3. Anwendungsbereich

a) Erfasste Tierarten

Das Schweizer Tierschutzgesetz gilt gem Art 2 Abs 1 TSchG lediglich für Wirbeltiere (also Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische). Begründet wird dies damit, dass nur bei diesen Tieren die Empfindungsfähigkeit zweifelsfrei belegt ist.⁶² Der Bundesrat ist allerdings befugt, auch Wirbellose unter den Schutz des Tierschutzrechts zu stellen, hat von dieser Kompetenz bisher aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht und den Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung einzig auf Kopffüsser (Tintenfische) und Panzerkrebse (etwa Hummer oder Langusten) ausgeweitet.⁶³

Anders als der verfassungsrechtliche Würdeschutz, der alle Tiere einschliesst, erfasst das Tierschutzgesetz deshalb nur die Würde von Wirbeltieren, Kopffüssern

⁶⁰ Siehe hierzu ausführlich *Bolliger*, Zoophilie 83 ff.

⁶¹ Siehe unten B.III.3.a).

⁶² Botschaft Tierschutzgesetz 2002 674.

⁶³ Der Bundesrat erachtet bei diesen Tieren die Leidensfähigkeit als erwiesen, da bei ihnen haltungsbedingte Schäden und stressbedingte Verhaltensänderungen nachgewiesen werden konnten (*BLV*, Erläuterungen TSchV 1).

und Panzerkrebse. Auch die Strafbestimmung von Art 26 Abs 1 lit a TSchG bezieht sich lediglich auf Handlungen an diesen Tieren. Dass der Grund hierfür darin liegt, dass die Empfindungsfähigkeit aller anderen Tiere, wie bspw Insekten, Spinnen, Würmer oder Schnecken, als nicht zweifelsfrei nachgewiesen gilt, ist vor dem Hintergrund des Würdekonzpts, wonach Tiere auch über psychische und physische Beeinträchtigungen hinaus zu schützen sind, nicht konsequent. Weil das Tierschutzgesetz Tiere auch vor Belastungen bewahren soll, die nicht mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten einhergehen, ist es paradox, wenn dieser weitergehende Schutz letztlich doch nur jenen Tieren zugutekommt, bei denen die Fähigkeit zu solchen Empfindungen als wissenschaftlich gesichert gilt.

b) Würdeschutz für tote Tiere?

Es fragt sich, ob der Würdeschutz bzw gewisse Auswirkungen davon über den Tod eines Tieres hinaus reicht. Der durch Art 7 BV garantierte Schutz der Würde des Menschen endet nicht sofort mit dessen rechtlichem Tod.⁶⁴ Weil der in der Verfassung verwendete Würdebegriff bezüglich Tiere wie dargestellt nicht eine grundlegend andere Bedeutung haben kann als hinsichtlich des Menschen, darf demnach auch bei der Tierwürde eine rechtliche Wirkung über den Tod hinaus nicht kategorisch ausgeschlossen werden.⁶⁵ Vor dem Hintergrund, dass Würde für Mensch und Tier im Kern dasselbe bedeuten muss, ist es nicht ersichtlich, weshalb sie einmal zwingend an das Leben eines Individuums gebunden sein sollte und einmal nicht. Kritisch zu hinterfragen sind daher Sitten wie bspw das Aufhängen toter Krähen in Landwirtschaftsfeldern, um Artgenossen abzuschrecken, oder Bräuche wie die «Gansabhauet» in Sursee.⁶⁶

Nicht geklärt ist insb auch, inwiefern der strafrechtliche Tierwürdeschutz auf tote Tiere Anwendung findet. Zwar gilt die Schweizer Tierschutzgesetzgebung im Wesentlichen nur für lebende Tiere.⁶⁷ Da sich der gesetzliche Würdebegriff aber aus jenem der Verfassung ableitet und das Tierschutzrecht eine entsprechende Auslegung nicht ausschliesst, ist es nicht abwegig, auch die Würde verstorbener Tiere

⁶⁴ Vgl etwa Botschaft Bundesverfassung 111 oder BGE 123 I 112 E. 4b, wonach die Menschenwürde auch das Recht auf eine schickliche Beerdigung umfasst.

⁶⁵ *Bolliger*, *Animal Dignity* 76 f.

⁶⁶ Bei der jedes Jahr am 11. November Sursee (Kanton Luzern) stattfindenden «Gansabhauet» versuchen die Teilnehmenden, mit verbundenen Augen eine aufgehängte tote Gans mit einem Säbelhieb herunterzuschlagen (siehe dazu www.sursee.ch/de/kultur/gansabhauet).

⁶⁷ *Bolliger/Richner/Rüttimann* 55 f.

unter den Geltungsbereich des gesetzlichen Würdeschutzes inklusive der Strafbestimmung von Art 26 Abs 1 lit a TSchG zu subsumieren.⁶⁸

IV. Umsetzung des Würdeschutzprinzips

1. Verantwortung der Straf- und Verwaltungsbehörden

a) Strafrechtliche Umsetzung

aa) Fehlende Gerichtspraxis

In der Rspr hat sich die mit dem Würdeschutzkonzept verbundene grundlegende Neuausrichtung des Tierschutzrechts noch nicht niedergeschlagen. Zwar liegen zahlreiche Verurteilungen wegen Verstössen gegen Art 16 ff TSchV vor. Doch nur selten werden die verbotenen Handlungen von den urteilenden Instanzen auch als Würdemissachtung erkannt und qualifiziert. Wird ausdrücklich auf die Missachtung der Tierwürde Bezug genommen, geschieht dies in aller Regel in Kombination mit weiteren Tierquälereitattbeständen.⁶⁹ Eine eigenständige Bedeutung hat der Straftatbestand der Würdemissachtung in der strafrechtlichen Vollzugspraxis bisher jedoch kaum erlangt.

Namentlich Urteile zu den nicht-pathozentrischen Aspekten der Tierwürde fehlen nahezu vollständig. Die Strafbehörden scheinen bewusst davon abzusehen, Verhaltensweisen, die für die betroffenen Tiere nicht notwendigerweise mit

⁶⁸ So wurde im Jahr 2009 ein Tierhalter vom Bezirksamt Aarau (Strafbefehl v 30.10.2009) ua wegen Missachtung der Tierwürde verurteilt, weil er einen stark zerfressenen Ziegenkadaver über eine Woche lang in seinem Stall hatte liegen lassen. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) erfasst jedes Jahr das ihr mit Bewilligung der Bundesanwaltschaft vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zur Verfügung gestellte Datenmaterial zu sämtlichen Tierschutzstrafverfahren des jeweiligen Vorjahres in einer eigens hierfür entwickelten Datenbank. Alle seit 1981 ergangenen kantonalen Strafscheide in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten können in verkürzter und anonymisierter Form auf www.tierimrecht.org/de/faelle/ eingesehen werden. Der vorliegende Fall ist unter der internen Fallnummer AG09/068 zu finden.

⁶⁹ Siehe exemplarisch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden v 30.4.2012 (TIR-Datenbank: GR12/025), mit dem ein Tierhalter wegen Vernachlässigung und Missachtung der Tierwürde verurteilt wurde, weil der sich nicht um eine schwer verletzte Kuh gekümmert hatte, die daraufhin eingeschläfert werden musste, oder den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen v 31.5.2016 (TIR-Datenbank: SH16/010), mit dem ein Täter, der einen Hund mehrfach erschreckt, verängstigt und beschimpft hatte, sodass dieser traumatisiert schien und oft zitterte, und das Tier überdies am Brustgeschirr gepackt und es zu Boden geworfen hatte, wegen Misshandlung und Missachtung der Tierwürde in anderer Weise verurteilt wurde.

Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten verbunden sind, zu sanktionieren. Weder aus tierschützerischer noch aus rechtsstaatlicher Sicht geht es jedoch an, dass ein gesetzlicher Straftatbestand weitestgehend ignoriert wird. Beim Schutz der Tierwürde gilt dies umso mehr, als es sich dabei seit mehr als fünf Jahren um einen Hauptzweck des Tierschutzrechts handelt, dessen Missachtung ein Officialdelikt darstellt, das von den zuständigen Behörden zwingend und von Amtes wegen zu verfolgen ist.⁷⁰

Auch für die weitere Konkretisierung des noch nicht abschliessend definierten Rechtsbegriffs der Tierwürde wäre die vermehrte Auseinandersetzung der Strafbehörden mit seinen ethischen Aspekten von grosser Bedeutung. Es gilt, in Form einer entsprechenden Urteilspraxis Kriterien zu erarbeiten, anhand derer beurteilt werden kann, welche über physiologische Belastungen hinausgehenden und nicht bereits durch Art 16 ff TSchV verbotenen Handlungen konkret als Missachtung der Tierwürde zu qualifizieren und zu bestrafen sind.

Weil zahlreiche unter dem Blickwinkel der Tierwürde kritisch zu betrachtende Verhaltensweisen von der Tierschutzgesetzgebung zumindest implizit legitimiert werden und daher nicht sanktioniert werden können, sind die Strafbehörden zwar nur bis zu einem gewissen Grad in der Lage, dem Würdeschutzkonzept zum praktischen Durchbruch zu verhelfen. Gesetzeswidrige Handlungen sind jedoch konsequent zu verfolgen und zu bestrafen – nicht zuletzt, um auch die gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung für die Thematik weiter zu fördern.

bb) Erniedrigungen

Zu fordern ist bspw die strikte Bestrafung erniedrigender oder lächerlich machender Praktiken. Zu denken ist hierbei etwa an artwidrige und vermenschlichende Präsentationen von Tieren im Zirkus (etwa das Vorführen von Elefanten im Kopfstand oder auf den Hinterbeinen), an die Zurschaustellung von Tieren in Verkleidungen oder an das Einfärben ihres Fells bzw Gefieders. Bei all diesen Verhaltensweisen handelt es sich um offensichtliche Verletzungen der Tierwürde, die lediglich der Unterhaltung des Menschen dienen und daher keinesfalls legitimiert werden können. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit fällt hier eindeutig zugunsten der Interessen der Tiere aus: Während bereits das Vorliegen der Erforderlichkeit zweifelhaft ist,⁷¹ scheidet eine Rechtfertigung spätestens bei der Prüfung der Verhältnis-

⁷⁰ *Bolliger/Richner/Rüttimann* 230.

⁷¹ So gibt es verschiedene Zirkusse, die vollständig ohne Tiernummern auskommen, wie etwa die Zirkusse Salto Natale oder Monti aus der Schweiz, den weltweit erfolgreichen Cirque du Soleil oder den Circus Roncalli aus Deutschland.

mässigkeit ieS, mithin bei der Zumutbarkeit. Die genannten Praktiken bedeuten somit eine klare Missachtung der Tierwürde iSv Art 26 Abs 1 lit a TSchG.

cc) Auswüchse in der Zucht

Weiter ist auch eine konsequente Ahndung von gewissen Auswüchsen in der Tierzucht zu fordern. Obwohl Zuchtformen, die für die Tiere äusserlichen Entstellungen und Funktionsverlusten einhergehen und somit klare Eingriffe in das Erscheinungsbild und/oder die Fähigkeiten der betroffenen Tiere bedeuten, nach wie vor alltäglich sind, wurde zumindest bis Dezember 2016 noch kein einziger Züchter bzw keine einzige Züchterin wegen Missachtung der Tierwürde verurteilt.⁷² Dies, obschon 2015 eine entsprechende Amtsverordnung in Kraft getreten ist, mit der das Qualzuchtverbot inklusive der untersagten Eingriffe in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten der Tiere weiter konkretisiert wurde.

dd) Fazit

Die vollständig fehlende Urteilspraxis bezüglich erniedrigender Zurschaustellungen von Tieren oder Würdeverstössen im Zuchtbereich zeigt, dass das Bewusstsein der Strafbehörden für die Bedeutung und Tragweite der Tierwürde ganz allgemein noch nicht ausreichend vorhanden ist. Damit der Würdeschutz wirklich praktische Wirkung entfalten kann, muss dieses Bewusstsein bei den Vollzugsinstanzen weiter geschärft werden. Daneben ist aber auch eine stärkere Sensibilisierung der Bevölkerung für die nicht-pathozentrischen Aspekte der Tierwürde unabdingbar, weil die Behörden gesetzeswidrige Verhaltensweisen nur bei entsprechender Kenntnis sanktionieren können, was wiederum das vermehrte Einreichen von Strafanzeigen durch aufmerksame Bürgerinnen und Bürger erfordert.

b) Verwaltungsrechtlicher Vollzug

aa) Allgemeines

Auch auf Verwaltungsebene ist dem Würdeschutz stärker Rechnung zu tragen als bis anhin. Insb bei der Erteilung von Bewilligungen, die für verschiedene Umgangsformen mit Tieren erforderlich sind, haben die zuständigen Behörden – idR

⁷² Insgesamt erfolgten bis Ende 2016 überhaupt erst zwei Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Qualzuchtverbot. Beide betrafen denselben Sachverhalt (Zucht mit Katzen, die objektivierbare gesundheitliche Mängel und Einschränkungen im Bereich der Brachycephalie aufwiesen) und in beiden Fällen wurde fälschlicherweise lediglich der gegenüber dem Tierquälereitstand der Misshandlung bzw der Würdemissachtung mildere Übertretungstatbestand des vorschriftswidrigen Züchtens nach Art 28 Abs 1 lit b TSchG zur Anwendung gebracht (siehe die Strafbefehle des Stathalteramts Dielsdorf v 26.6.2015 [TIR-Datenbank: ZH15/195 und ZH15/196]).

sind dies die kantonalen Veterinärdienste⁷³ – stets die Vereinbarkeit der geplanten Tiernutzung mit dem Würdeschutzkonzept zu beachten. Da es sich beim Schutz der Würde des Tieres um ein Grundprinzip handelt, das wie dargestellt sämtliche Bereiche der Tierschutzgesetzgebung umspannt, gilt es auch, wenn es in den gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nicht explizit erwähnt wird.

bb) Tierversuche

Tierversuche⁷⁴ unterliegen gem Art 18 Abs 1 TSchG einer ausdrücklichen Bewilligungspflicht. Die experimentelle Verwendung stellt für die Tiere eine sehr schwere und oftmals mit massiven Leiden verbundene Form der Instrumentalisierung dar, was im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung besonders hohe Anforderungen an die menschlichen Nutzungsinteressen stellt. Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Übertragbarkeit von Tierversuchserkenntnissen auf den Menschen ist häufig bereits die Eignung des Versuchsvorhabens zweifelhaft.⁷⁵ Zudem darf bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit ieS (Zumutbarkeit) menschlichen Anliegen nicht per se der Vorzug gegeben werden. Schwerstbelastende Versuche dürften mit Blick auf die aus Art 120 Abs 2 BV abzuleitende Kerngehaltsgarantie der Tierwürde prinzipiell nicht bewilligt werden.⁷⁶

In der Praxis wird Tierversuchsvorhaben jedoch kaum einmal die Bewilligung verweigert. So wurde bspw im Kanton Zürich in den Jahren 2013, 2014 und 2015 von gesamthaft 723 Bewilligungsgesuchen für neue Versuche und 1042 Ergänzungs- und Änderungsgesuchen für bereits bewilligte Versuche lediglich drei Anträge ab-

⁷³ Gem Art 80 Abs 3 BV und Art 32 Abs 2 TSchG fällt die Zuständigkeit für den Vollzug der Tierschutzvorschriften in den Kompetenzbereich der Kantone. Auf Verwaltungsebene werden die Vollzugsaufgaben idR von den kantonalen Veterinärdiensten und den ihnen zugehörigen Fachstellen wahrgenommen.

⁷⁴ Als Tierversuch gilt nach Art 3 lit c TSchG jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen (Z 1), die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen (Z 2), einen Stoff zu prüfen (Z 3), Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten zu gewinnen oder zu prüfen, ausser wenn dies im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion, der diagnostischen oder kurativen Tätigkeit am Tier oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgt (Z 4), artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren (Z 5) oder der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen (Z 6).

⁷⁵ Vgl *Gerritsen/Rüttimann* 246 mit weiteren Verweisungen.

⁷⁶ Siehe unten B. IV. 2. d).

gelehnt.⁷⁷ Eine solche behördliche Genehmigungspraxis wird dem Würdeschutzkonzept in keiner Weise gerecht und muss daher grundlegend überdacht werden.⁷⁸

cc) Gewerbsmässige Wildtierhaltung

Die gewerbsmässige Haltung von Wildtieren bedarf einer Bewilligung (Art 90 Abs 1 TSchV).⁷⁹ Auch hier hat die kantonale Veterinärbehörde bei der Gesuchsprüfung festzustellen, ob die vorgesehene Tiernutzung in Einklang mit der Achtung der Tierwürde steht. Ist es bspw nicht möglich, einem Tier im Zoo eine Haltungsumgebung zu bieten, in der es seine natürlichen Bedürfnisse artgerecht und ungehindert ausleben kann, hat die Veterinärbehörde zu prüfen, ob menschliche Nutzungsinteressen (wie etwa das Vermitteln von Wissen über die Tiere⁸⁰ oder die Unterhaltung der Besucher) die Beeinträchtigung der Tierwürde tatsächlich überwiegen. Vor dem Hintergrund des Würdeschutzkonzepts darf nicht davon ausgegangen werden, dass ein Anspruch des Menschen auf eine bestimmte Nutzung von Tieren besteht. Die-

⁷⁷ Veterinäramt ZH, 2014 19; Veterinäramt ZH, 2015 15; Veterinäramt ZH, 2016 17.

⁷⁸ Auch der häufig geltend gemachte Einwand, wonach die tiefe Zahl abgelehnter Versuchsanträge auf die hohe Qualität der Gesuche zurückzuführen sei, vermag die grundsätzliche Kritik an der Bewilligungspraxis nicht zu erschüttern. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Vertreter der Forschung und jene des Tierschutzes die Forschungs- und die Tierschutzinteressen jeweils unterschiedlich gewichten. Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache, dass die entsprechende Güterabwägung der kantonalen Tierversuchskommissionen und der Bewilligungsbehörden kaum einmal anders ausfällt als jene der gesuchstellenden Forscher, ein klares Indiz dafür, dass den Forschungsanliegen gegenüber jenen des Tierschutzes im Rahmen des Bewilligungsverfahrens prinzipiell Vorrangstellung zuerkannt wird.

⁷⁹ Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten nach Art 90 Abs 2 TSchV zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoos, Delfinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt werden können oder die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch iVm gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden (lit a), Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden (lit b), sowie Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd oder die Fischerei gezüchtet werden (lit c).

⁸⁰ Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit stellt sich freilich die Frage, ob die Ausstellung von Tieren im Zoo tatsächlich notwendig ist, um Interessierte über die Verhaltensweisen und Lebensräume der Tiere zu informieren. Angesichts dessen, dass der Zoobesuch in den allermeisten Fällen wohl primär Unterhaltungszwecken dient, scheinen etwa entsprechende Bücher, Zeitschriften, Internetartikel oder Fernsehbeiträge zur Wissensvermittlung mindestens so tauglich zu sein.

sem Umstand ist in der Bewilligungspraxis Rechnung zu tragen, indem Gesuche konsequent abzulehnen sind, wenn die Verhältnismässigkeitsprüfung nicht zugunsten des Gesuchstellers ausfällt. Generell zu verweigern ist die Bewilligung, wenn an einem Tier Eingriffe in dessen Fähigkeiten vorgenommen werden müssen, damit seine Haltung überhaupt möglich ist. Zu denken ist dabei etwa an Vögel, die durch das Stutzen ihrer Flügel am Davonfliegen gehindert werden.⁸¹

Ebenfalls kritisch zu prüfen sind Gesuche für die Haltung von Wildtieren in Zirkusbetrieben. Dies gilt umso mehr, als sich zunehmend die Erkenntnis durchsetzt, dass Wildtiere in Zirkusbetrieben grundsätzlich kaum artgerecht gehalten werden können. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen, dass Präsentationen, bei denen die Tiere zur Vorführung widernatürlicher Kunststücke gezwungen werden, oftmals klare Erniedrigungen darstellen, die einzig der Publikumsunterhaltung dienen und somit als unzulässige Missachtung der Tierwürde zu qualifizieren sind.⁸² Eine hierauf ausgerichtete Tierhaltung dürfte grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Abzulehnen ist auch die zunehmend populäre Haltung von Kängalfischen zu Wellnesszwecken. Aufgrund ihrer Eigenschaft, Schuppen von der menschlichen Haut abzufressen, werden die Tiere in der Therapie verschiedener Hautkrankheiten, wie etwa Psoriasis oder Neurodermitis, eingesetzt. Dabei tauchen die Patienten die betreffenden Hautpartien entweder in ein Becken, in dem die Fische gehalten werden, oder in eine Therapiewanne, in die die Tiere zuvor eingesetzt wurden. Neben dieser medizinischen liegt vielerorts auch die rein kosmetische Nutzung von Kängalfischen im Trend (sog «Fisch-Pediküre»). Eine solche ausschliesslich auf Entspannung und Schönheitspflege ausgerichtete Verwendung ist jedoch eindeutig als übermässige Instrumentalisierung der Fische zu qualifizieren, die nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann.⁸³

dd) Weitere Bereiche

Auch bei den übrigen bewilligungspflichtigen Umgangsformen mit Tieren haben die Veterinärdienste dem Schutz der Tierwürde Nachdruck zu verschaffen. Zu denken ist etwa an das Werben mit Tieren (Art 13 Abs 1 TSchG).⁸⁴ Art 105 Abs 1

⁸¹ Bolliger, Animal Dignity 97.

⁸² Siehe dazu Bolliger, Animal Dignity 98 f.

⁸³ Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) empfiehlt den kantonalen Vollzugsinstanzen folgerichtig, die Haltung von Kängalfischen für entsprechende Zwecke nicht zu bewilligen (BLV, Kängalfische 1).

⁸⁴ Als Werbung idS gilt jede Handlung, mit der aus kommerziellen Absichten mit lebenden Tieren auf ein bestimmtes Produkt, ein Unternehmen oder eine Tätigkeit

lit d TSchV hält explizit fest, dass eine Werbebewilligung nur erteilt werden darf, wenn sichergestellt ist, dass die Tierwürde nicht missachtet wird. Die Verwendung von Tieren als Werbeträger bedeutet per se eine Instrumentalisierung und ist daher in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen. Zu verweigern ist die Bewilligung insb dann, wenn die Tiere im Rahmen der Werbeaufnahmen erniedrigt werden, bspw indem man sie verkleidet oder auf andere Weise lächerlich macht. Weitere Bereiche, in denen der Bewilligungserteilung eine eingehende Überprüfung der Achtung der Würde voranzugehen hat, sind etwa die gewerbsmässige Tierzucht iSv Art 101 lit c TSchV oder Tieraussstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird (Art 104 Abs 3 TSchV).

ee) Fazit

Die für den Verwaltungsvollzug des Tierschutzrechts zuständigen kantonalen Veterinärdienste stehen in der Pflicht, der Achtung der Tierwürde bestmöglich Rechnung zu tragen. Insb bei der Entscheidung über die Erteilung von Bewilligungen, die für gewisse Formen der Tiernutzung nötig sind, haben sie das Würdeschutzprinzip angemessen zu berücksichtigen. Dennoch scheinen etablierte Nutzungsformen von Tieren, wie etwa die Durchführung von Tierversuchen oder die Haltung von Wildtieren in Zoos und Zirkussen, von den Veterinärdiensten nicht grundlegend hinterfragt zu werden. Genau dies würde eine konsequente Umsetzung des Würdeschutzkonzepts aber gebieten. Die Veterinärbehörden sind daher angehalten, die Anliegen der Tiere in jedem einzelnen Bewilligungsverfahren angemessen zu berücksichtigen und die entsprechenden Gesuche abzulehnen, falls keine überwiegenden Nutzungsinteressen geltend gemacht werden können.

4. Notwendige Rechtsanpassungen

a) Allgemeines

Erhebliche Defizite in der konkreten Umsetzung des Würdeschutzprinzips bestehen nicht nur im Vollzug, sondern auch in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung selbst. Nach wie vor gelten viele Verhaltensweisen, die sich mit der Achtung der Tierwürde kaum in Einklang bringen lassen, ausdrücklich oder zumindest implizit als zulässig. Dem Verfassungsauftrag, die Tierwürde zu schützen, wird jedoch

aufmerksam gemacht wird, sofern die Tiere dazu aus ihrem üblichen Umfeld entnommen oder speziell vorbereitet werden (vgl *BLV*, Werbung 1). Beispiele sind etwa Werbeinserate in Presseerzeugnissen, Aufnahmen für Radio, Film und Fernsehen, aber auch das Auftretenlassen von Tieren in Kaufhäusern, bei Spendensammlungen, Modeschauen etc oder die Verteilung von Tieren als Werbegeschenke (*Bolliger/Goetschel/Richner/Spring* 508). Auch die Verwendung von Tieren als Schaufensterdekoration fällt unter den Begriff der Werbung (Botschaft Änderung Tierschutzgesetz 2011 7067).

nicht ausreichend Rechnung getragen, wenn der Zweckartikel des Tierschutzgesetzes zwar ein klares entsprechendes Bekenntnis enthält, zahlreiche andere tierschutzrechtlichen Bestimmungen diesem aber diametral zuwiderlaufen. Die Respektierung der Tierwürde kann sich nicht allein auf eine Gesinnung beschränken, sondern muss konkrete Handlungsgebote bzw -verbote nach sich ziehen.⁸⁵ In diesem Lichte sind auch Tiernutzungsformen, die eine lange Tradition aufweisen, kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit dem Würdeschutzkonzept hin zu überprüfen und teilweise grundsätzlich zu überdenken. Nachfolgend sollen einige Aspekte aufgezeigt werden, bezüglich derer die aktuelle Rechtslage die Tierwürde nicht angemessen schützt.

b) Lebensschutz für Tiere

Anders als in Deutschland oder Österreich – wo Tiere nur bei Vorliegen eines «vernünftigen Grundes»⁸⁶ getötet werden dürfen⁸⁷ – ist das Leben von Tieren in der Schweiz nicht geschützt. In seiner Botschaft zum Tierschutzgesetz hat der Bundesrat festgehalten, dass ein Lebensschutz nicht Bestandteil des Würdeschutzprinzips sein soll.⁸⁸

Es fragt sich allerdings, ob aus dem Schutz der tierlichen Würde nicht zwingend auch der Schutz des Lebens von Tieren folgt, ob also ein Würdeschutz, der keinen Lebensschutz beinhaltet, nicht an einem inneren Widerspruch krankt. Wie gesehen wird mit dem rechtlichen Schutz der Würde des Tieres ausdrücklich dessen Eigenwert anerkannt (Art 3 lit a TSchG). Hat das Tier an sich einen rechtlich anerkannten Wert, ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb dieser Wert – also die Existenz des Tieres – kein schützenswertes Gut darstellen sollte. Es erscheint paradox, dass ein Wert, der von Gesetzes wegen zu achten ist, ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen ausgelöscht werden darf.⁸⁹ Schliesslich kann ein Wert kaum stärker missachtet werden als durch seine vollständige Zerstörung. Wenn Verhaltensweisen wie die Erniedrigung oder die übermässige Instrumentalisierung von Tieren als Beeinträchtigungen eines Werts der Rechtfertigung bedürfen, muss dies erst

⁸⁵ Rippe, Lebensschutz 90.

⁸⁶ Als vernünftige Gründe in Betracht kommen etwa die Nahrungsmittelgewinnung, die Jagd oder wissenschaftliche Zwecke. Zur Zulässigkeit von Tiertötungen im dt Recht siehe Lorz/Metzger § 17 N 10 ff; Ort/Reckewell § 17 N 135 ff; Hirt/Maisack/Moritz § 17 N 5 ff; zum österr Recht siehe Binder 71 ff; Hintermayr 432 f.

⁸⁷ § 17 Nr 1 des dt Tierschutzgesetzes idF der Bekanntmachung v 18.5.2006 (BGBl I S 1206, 1313), das zuletzt durch Art 141 des Gesetzes v 29.3.2017 (BGBl I S 626) geändert worden ist (TierSchG) bzw § 6 Abs 1 des österr Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere, BGBl I 2004/118 (TSchG).

⁸⁸ Botschaft Tierschutzgesetz 2002 674.

⁸⁹ Bolliger, Animal Dignity 81.

recht für die Aufhebung des Werts an sich gelten.⁹⁰ Das Würdeschutzkonzept ist demzufolge untrennbar mit der Achtung des tierlichen Lebens verknüpft. Die Tötung von Tieren voraussetzungslos zuzulassen, bedeutet bereits per se eine Missachtung der Tierwürde.

Um diesen Widerspruch⁹¹ aufzulösen und der Tierwürde angemessen Rechnung zu tragen, sollte die Tierschutzgesetzgebung den Rechtsschutz des tierlichen Lebens explizit garantieren. Das Bundesgericht hat bereits 1989 festgehalten, dass lediglich ein umfassender Lebensschutz für Tiere den ethischen Empfindungen unserer Gesellschaft gerecht wird.⁹² Auch vor dem Hintergrund des Würdeschutzkonzepts wäre im Übrigen eine rechtmässige Tötung von Tieren unter gewissen Umständen nicht ausgeschlossen. Es hätte ihr aber in jedem Fall eine sorgfältige Verhältnismässigkeitsprüfung vorauszugehen.

c) Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere

Die Intensivhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere bedeutet eine Instrumentalisierung par excellence. Um möglichst kostengünstig tierische Nahrungsmittel zu produzieren, werden die Tiere oftmals in engsten Verhältnissen gehalten, die ihren Bedürfnissen in keiner Weise gerecht werden. Der Wert der Tiere definiert sich hier fast ausschliesslich über ihre Leistungsfähigkeit, was sich namentlich in einer primär auf ökonomische Effizienz ausgerichteten Haltung widerspiegelt. Sobald ein Tier sein Schlachtgewicht erreicht hat bzw seine Milch- oder Eierlegeleistung nachlässt, wird es idR getötet, da eine weitere Haltung nicht rentabel ist.⁹³ Um mehr Tiere auf engerem Raum halten zu können, werden ihnen zudem oftmals routinemässig Kör-

⁹⁰ Vgl *Rippe*, Lebensschutz 94.

⁹¹ *Rippe*, Lebensschutz 95.

⁹² BGE 115 IV 248 E. 5. Das Bundesgericht hält dabei fest, dass gewisse Ausnahmen, wie etwa die Nahrungsmittelgewinnung oder die Schädlingsbekämpfung, den Grundsatz des Lebensschutzes nicht zu erschüttern vermögen würden (siehe dazu *Michel* 107). Im Urteil 2C_1005/2016 v 14.3.2018, das die Anordnung zur Beschlagnahme und medizinischen Versorgung eines Fohlens zum Gegenstand hatte, führte das Bundesgericht zudem aus: «*Dass der Beschwerdeführer die sofortige Tötung des Tieres im Vergleich zu einer tierärztlichen Untersuchung als mildere Massnahme betrachtet, weil sie weniger kostenintensiv sei, erscheint in Anbetracht der Stossrichtung des Tierschutzgesetzes, welches den Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres bezweckt (Art 1 TSchG), als sehr bedenklich.*» (E. 2.3).

⁹³ Eine Gegenüberstellung der natürlichen Lebenserwartung der entsprechenden Tierarten zu der Lebenserwartung unter Produktionsbedingungen findet sich bei tier-im-fokus.ch v 22.6.2010: Das kurze Leben der «Nutztiere» (einsehbar unter www.tier-im-fokus.ch/nutztierhaltung/das_kurze_leben_der_nutztiere).

perteile beschnitten oder amputiert. Auch in der Schweiz gängig sind etwa das Touchieren der Schnäbel bei Hausgeflügel,⁹⁴ das Schleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln⁹⁵ oder das Enthornen von Rindern und Ziegen.⁹⁶

Weitere Beispiele für aus der Sicht des Tierschutzes sehr problematische Folgen einer einseitigen Ausrichtung der Intensivhaltung auf Wirtschaftlichkeit sind etablierte Praktiken in der Haltung von Kälbern und Legehennen. So werden männliche Küken von Legehybriden⁹⁷ (sog «Eintagsküken») meist unmittelbar nach ihrem Schlüpfen als «Produktionsabfall» vergast oder geschreddert,⁹⁸ da sie für die Eierproduktion unbrauchbar sind und somit als wertlos betrachtet werden.⁹⁹ Die Kälber von Milchkühen werden üblicherweise am Tag ihrer Geburt von ihren Müttern getrennt, sodass die Muttermilch statt für die Versorgung der Jungtiere für den Verkauf verwendet werden kann.¹⁰⁰

All dies läuft dem Grundgedanken des Tierwürdeschutzes diametral zuwider. Die beschriebenen gravierenden Eingriffe ins Tierwohl dienen primär der Effizienzsteigerung, also wirtschaftlichen Interessen. Diese allein vermögen aber keinesfalls auszureichen, um eine solch massive Beeinträchtigung der Tierwürde zu rechtfertigen.¹⁰¹ Dem in Verfassung und Gesetz verankerten Prinzip der Achtung der Tierwürde wird nicht angemessen Rechnung getragen, wenn bereits rein ökonomische Interessen als genügend qualifiziert werden, um derartige, nahezu vollständige Missachtungen des tierlichen Eigenwerts zu legitimieren. Im Lichte des Würdeschutzprinzips sind die exemplarisch beschriebenen Auswüchse der heutigen Nutztierhaltung daher grundlegend zu hinterfragen und die rechtlichen Rahmenbedin-

⁹⁴ Das Kupieren der Schnäbel beim Hausgeflügel ist nach Art 20 lit a TSchV verboten; erlaubt ist hingegen das Touchieren, bei dem nur der Haken am Oberschnabel entfernt wird, sodass der vollständige Schnabelschluss noch immer möglich ist (*BLV*, Erläuterungen TSchV 9).

⁹⁵ Gem Art 15 Abs 2 lit f TSchV dürfen Ferkeln die Zahnschmelzspitzen von fachkundigen Personen sogar ohne vorherige Schmerzausschaltung abgeschliffen werden.

⁹⁶ Art 32 TSchV gestattet den Tierhaltenden sogar, Enthornungen in den ersten drei Lebenswochen der Tiere selbst durchzuführen, sofern sie über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügen.

⁹⁷ Weil die Zucht der Tiere einseitig auf höchste Legeleistung ausgerichtet ist, setzen diese nur wenig für den Menschen geniessbares Muskelfleisch an und sind für die Mast daher nicht interessant (STS 46).

⁹⁸ In Art 178a Abs 3 TSchV wird dieser Vorgang euphemistisch «Homogenisieren» genannt.

⁹⁹ STS 46.

¹⁰⁰ STS 40.

¹⁰¹ *Bolliger*, Animal Dignity 84.

gungen wesentlich tierfreundlicher zu gestalten. Gesetz- und Verordnungsgeber haben sich hierbei in erster Linie an den tatsächlichen Bedürfnissen der Tiere und nicht an wirtschaftlichen Überlegungen zu orientieren.

Ein absolutes Verbot ist idZ für Praktiken zu fordern, bei denen Körperteile der Tiere beschnitten oder vollständig entfernt werden. Erforderlich sind diese Eingriffe ins Erscheinungsbild und in die Fähigkeiten der Tiere nämlich ausschliesslich in wirtschaftlicher Hinsicht.¹⁰² Wie ausgeführt können rein ökonomische Interessen aber niemals ausreichen, um derart schwerwiegende Verletzungen der Tierwürde zu rechtfertigen. Vor dem Hintergrund des Würdeschutzprinzips ist es nicht tolerierbar, dass Tiere verstümmelt werden, um sie in auf wirtschaftliche Effizienz ausgerichtete Haltungssysteme zwingen zu können. Vielmehr sind die Umstände der Tierhaltung an die Bedürfnisse der Tiere anzupassen.¹⁰³

Als Würdemissachtung ausdrücklich zu verbieten ist auch die Tötung von «Eintagsküken». Diesen bleibt die rechtlich garantierte Achtung ihres Eigenwerts vollständig versagt. Auch hier können von Seiten der Tiernutzer ausschliesslich ökonomische Interessen vorgebracht werden, die die massive Beeinträchtigung der Tierwürde niemals aufzuwiegen vermögen.

d) Tierversuche

Wie gesehen gebietet es Art 120 Abs 2 BV, Tieren einen unantastbaren Kerngehalt ihrer Würde zuzugestehen, der unabhängig von allfälligen überwiegenden Interessen zu wahren ist. Diese Achtung des Kerngehalts muss sich in einer Belastungsobergrenze, die nicht überschritten werden darf, konkretisieren. Von besonderer Bedeutung ist dies im Tierversuchsbereich. Die Tieren in Experimenten zugemutete Belastung wird durch sog Schweregrade ausgedrückt,¹⁰⁴ deren Skala von Schweregrad 0 (keine Belastung)¹⁰⁵ bis Schweregrad 3 (schwerste Belastungen)¹⁰⁶

¹⁰² Soweit es um die Sicherheit von Mensch und Tier geht, können physische Zwanganpassungen von Tieren an bestimmte Haltungssysteme durch stalltechnische Anpassungen an die Bedürfnisse der Tiere hinsichtlich Platzverhältnisse, Struktur, Management etc vermieden werden (siehe bezüglich des Enthornens von Rindern *Bolliger/Spring/Rüttimann* 57).

¹⁰³ *Bolliger*, Animal Dignity 85.

¹⁰⁴ Siehe Art 24 der Verordnung des BLV v 12.4.2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung; SR 455.163).

¹⁰⁵ Dabei gilt allerdings auch die Tötung von Tieren zum Zwecke der Entnahme von Geweben und Organen als nicht belastender Tierversuch.

¹⁰⁶ Als Tierversuche mit Schweregrad 3 gelten Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere

reicht. Versuche mit Schweregrad 3 fügen den betroffenen Tieren derart schwere Belastungen zu,¹⁰⁷ dass diese vor dem Hintergrund des zu respektierenden Kerngehalts der Tierwürde ungeachtet des mit dem Versuch verfolgten Zwecks nicht gerechtfertigt werden können. Solche Versuche stellen somit per se eine Missachtung der Tierwürde dar.¹⁰⁸ Als Konsequenz dieser prinzipiellen Unvereinbarkeit von Schweregrad-3-Tierversuchen mit Art 120 Abs 2 BV ist deren Durchführung im Tierschutzgesetz generell zu verbieten.¹⁰⁹

e) Wildtierhaltung im Zirkus

Unter Experten besteht zunehmend Einigkeit darüber, dass eine artgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkusbetrieben nicht möglich ist.¹¹⁰ Zurückzuführen ist dies insb auf die mangelnde Anpassungsfähigkeit der nicht domestizierten Wildtiere an das Leben in Gefangenschaft und die stetig wechselnden Gastspielorte. Konsequenterweise haben in den letzten Jahren viele Staaten auf der ganzen Welt generelle oder zumindest partielle Verbote der Haltung bzw Vorführung von Wildtieren in Zirkusbetrieben erlassen, unter ihnen etwa Österreich, Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, Bulgarien, Griechenland, Israel, Indien, Costa Rica, Peru, Bolivien oder Singapur.¹¹¹

Hinzu kommt, dass der Zweck der Haltung in der Vorführung der Tiere zur Publikumsunterhaltung liegt, was eine Missachtung der Tierwürde bedeutet. Mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Tierwürdeschutz ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Schweiz in diesem Bereich dem Tierschutzstandard zahlreicher anderer

Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken (Art 24 lit d Tierversuchsverordnung).

¹⁰⁷ Exemplarisch genannt sei der sog LD-50-Test, bei dem den Tieren zur Ermittlung der Toxizität einer Substanz verschiedene Dosen injiziert werden, um diejenige Menge zu ermitteln, bei der genau die Hälfte der Tiere stirbt. Der äusserst qualvolle Totenkampf kann sich dabei je nach Versuchsanordnung über mehrere Tage hinziehen (zum LD-50-Test siehe *Sauer* 30 f).

¹⁰⁸ *Bolliger*, Animal Dignity 93.

¹⁰⁹ *Bolliger*, Animal Dignity 93.

¹¹⁰ Vgl etwa *Wollenteit/Pietsch* 97 f oder die Pressemitteilung «Tierschutz: Bundestierärztekammer fordert Verbot von Wildtieren im reisenden Zirkus» der Deutschen Tierärztekammer v 22.4.2010 (einsehbar unter www.bundestieraerztekammer.de/index_btk_presse_details.php?X=20120222210840).

¹¹¹ Eine Übersicht über die Staaten mit entsprechenden Verboten findet sich auf der Website von PETA Deutschland unter www.peta.de/VerbotWildtiereImZirkus.

Staaten hinterherhinkt. Weil die Probleme in der Haltung und die Erniedrigung im Rahmen der Vorführung die Würde der Tiere in einem Mass verletzen, das das Interesse an ihrer Nutzung klar überwiegt, kann der Tierwürde nur mit einem generellen Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusbetrieben angemessen Rechnung getragen werden.¹¹²

C. Schlussbetrachtung

Mit der Aufnahme des Würdeschutzprinzips in die Bundesverfassung und insb mit seiner Konkretisierung in der Tierschutzgesetzgebung hat eine neue Ära im Schweizer Tierschutzrecht begonnen. Die Achtung der Tierwürde bedeutet einen fundamentalen Grundsatz des eidgenössischen Tierschutzrechts und schützt Tiere auch vor Belastungen, die nicht zwingend mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten einhergehen, den tierlichen Eigenwert jedoch anderweitig missachten.

Vor dem Hintergrund des Würdeschutzes müssen diverse etablierte Umgangsformen mit Tieren grundsätzlich hinterfragt werden. Dabei sind die tierlichen Interessen angemessen zu gewichten und darf nicht jedes menschliche Nutzungsinteresse automatisch als höherrangig betrachtet werden. So sind auch weit verbreitete Praktiken kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit dem Würdeschutzkonzept hin zu prüfen. Halten sie dieser Prüfung nicht stand, sind sie konsequent zu verbieten. Werden solche Verhaltensweisen aus Gewohnheit oder Tradition weiterhin zugelassen, wird dem in Verfassungsrang erhobenen Grundsatz der Achtung der Tierwürde nicht genügend Rechnung getragen.

Bislang hat sich dieser grundlegende Wandel in der Ausrichtung des rechtlichen Tierschutzes allerdings noch nicht in der Praxis niedergeschlagen. Einerseits enthält die schweizerische Tierschutzgesetzgebung selbst noch immer zahlreiche Vorschriften, die dem Grundgedanken des Würdeschutzprinzips klar zuwiderlaufen. Andererseits wird diesem auch von den für den Vollzug des verwaltungs- und strafrechtlichen Tierschutzes zuständigen Behörden nicht genügend Beachtung geschenkt.

Es kann jedoch nicht angehen, dass dem rechtlichen Tierschutz ein fundamentales neues Konzept zugrunde gelegt wird, dem in der Praxis dann aber die Umsetzung versagt bleibt. Der Grundsatz der Achtung der Tierwürde muss konkrete Änderungen im Umgang mit Tieren nach sich ziehen. Sowohl der Gesetz- bzw Verordnungsgeber als auch die Straf- und Verwaltungsbehörden stehen in der Pflicht, der Tierwürde in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich Nachachtung zu verschaffen und so dazu beizutragen, dass den Tieren tatsächlich jener Respekt entgegengebracht wird, der ihnen von Rechts wegen zusteht.

¹¹² *Bolliger, Animal Dignity* 100.

D. Quellenverzeichnis

1. Literatur

- Barth Karl*, Die kirchliche Dogmatik, Band 3 erster Teil, Die Lehre von der Schöpfung, 4. Aufl, Zürich 1970
- Baranzke Heike*, Die Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik, Würzburg 2002
- Binder Regina*, Das österreichische Tierschutzrecht – Tierschutzgesetz und Tierversuchsgesetz 2012; ausführliche Kommentierung, 3. Aufl, Wien 2014
- Bolliger Gieri*, Animal Dignity Protection in Swiss Law – Status Quo and Future Perspectives, Zürich/Basel/Genf 2016 (zit: «*Bolliger*, Animal Dignity»)
- Bolliger Gieri*, Europäisches Tierschutzrecht – Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Diss, Zürich/Bern 2000 (zit: «*Bolliger*, Europäisches Tierschutzrecht»)
- Bolliger Gieri*, Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – eine rechtliche Betrachtung, Zürich/Basel/Genf 2011 (zit: «*Bolliger*, Zoophilie»)
- Bolliger Gieri / Gerritsen Vanessa*, Zum Verhältnismässigkeitsprinzip im deutschen Tierschutzgesetz, in *Evangelische Akademie Bad Boll* (Hrsg), Belastung von Tieren – Was ist ethisch vertretbar? Tagung 5.–7. März 2010, Bad Boll 2010, 14–27
- Bolliger Gieri / Goetschel Antoine F. / Richner Michelle / Spring Alexandra*, Tier im Recht transparent, Zürich/Basel/Genf 2008
- Bolliger Gieri / Richner Michelle / Künzli Christine*, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011, Zürich, 2012, Online-Publikation: <www.tierimrecht.org/de/faelle/>
- Bolliger Gieri / Richner Michelle / Rüttimann Andreas*, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich/Basel/Genf 2011
- Bolliger Gieri / Spring Alexandra / Rüttimann Andreas*, Das Enthornen von Rindern unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde, Zürich/Basel/Genf 2011
- Camenzind Samuel*, Auf zu neuen Ufern: Rechtsphilosophische Überlegungen zur übermässigen Instrumentalisierung im schweizerischen Tierschutzgesetz, in *Michel Margot / Kühne Daniela / Hänni Julia* (Hrsg), Animal Law – Tier und Recht, Zürich/St. Gallen 2012 173 – 201 (zit: «*Camenzind*, Instrumentalisierung»)
- Camenzind Samuel*, Klonen von Tieren – eine ethische Auslegeordnung, Zürich/Basel/Genf 2011 (zit: «*Camenzind*, Klonen»)

- Errass Christoph*, 20 Jahre Würde der Kreatur, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV) 149 (2013) 187–232 (zit: «*Errass*, Würde»)
- Errass Christoph*, Öffentliches Recht der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Bern 2006 (zit: «*Errass*, Gentechnologie»)
- Engi Lorenz*, Die Würde des Gewordenen und die Unverfügbarkeit der Tiere, in *Michel Margot / Kühne Daniela / Hänni Julia* (Hrsg), Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert, Zürich/St. Gallen 2012 69–86
- Friedli Katharina*, Die Würde des Tieres in der neuen Schweizer Tierschutzgesetzgebung, Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 4/2009 387–391
- Gerritsen Vanessa / Rüttimann Andreas*, Neue Wege im Tierversuchsrecht, in *Michel Margot / Kühne Daniela / Hänni Julia* (Hrsg), Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert, Zürich/St. Gallen 2012 239–269
- Goetschel Antoine F. / Bolliger Gieri*, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003
- Hintermayr Niklas*, Österreichisches Tierschutzrecht, in *Wagner Erika M.* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht, Band 1: Interdisziplinäre Grundlagen, Wien/Graz 2016 427–445
- Hirt Almuth / Maisack Christoph / Moritz Johanna*, Tierschutzgesetz – Kommentar, 3. Aufl, München 2016
- Jedelhauser Rita*, Das Tier unter dem Schutz des Rechts – Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln, Disseratation, Basel 2011
- Kley Andreas / Sigrist Martin*, Güterabwägung bei Tierversuchen – Intentionen des Gesetzgebers und erste Anwendungen, in *Sigg Hans / Folkers Gerd* (Hrsg), Güterabwägung bei der Bewilligung von Tierversuchen 35–47
- Krepper Peter*, Tierwürde und Rechtsentwicklung in der Schweiz, AJP 10/1998 1147–1154 (zit: «*Krepper*, Tierwürde»)
- Krepper Peter*, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht: Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds, Dissertation, Bern/Basel/Frankfurt am Main 1998 (zit: «*Krepper*, Kreatur»)
- Lorz Albert / Metzger Ernst*, Tierschutzgesetz – Kommentar, 6. Aufl, München 2008

- Luy Jörg*, Das ethische Mindestmass beim Tierschutz – Eine ethische Auswirkung des Staatsziels «ethischer Tierschutz» auf die Legislative, *Berliner Münchner Tierärztliche Wochenschrift* 118, Heft 3/4, 2005 89–94
- Maisack Christoph*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, Dissertation, Baden-Baden 2007
- Michel Margot*, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht – eine Standortbestimmung anlässlich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, *Natur und Recht* 34 (2012) 102–109
- Observatoire de la filière suisse du cheval (OFiChev)* (Hrsg), Überlegungen zu Ethik und Pferd – Denkanstösse aus ethischer Sicht im Hinblick auf einen besseren Schutz der Würde und des Wohlbefindens von Pferden, Avenches 2011
- Ort Jost-Dietrich / Reckewell Kerstin*, Kommentar zu § 17 TierSchG, in *Kluge Hans-Georg* (Hrsg), Kommentar zum deutschen Tierschutzrecht, Stuttgart 2002
- Rippe Klaus Peter*, Ein Lebensschutz für Tiere?, in *Michel Margot / Kühne Daniela / Hänni Julia* (Hrsg), *Animal Law – Tier und Recht, Developments and Perspectives in the 21st Century – Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert*, Zürich/St. Gallen 2012 87–115 (zit: «Rippe, Lebensschutz»)
- Rippe Klaus Peter*, Ethik im ausserhumanen Bereich, Paderborn 2008 (zit: «Rippe, Ethik»)
- Rüttimann Andreas*, Der Tierquälereitatzbestand der Vernachlässigung – Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesgerichts 6B_635/2012 vom 14. März 2013, Jusletter vom 8. Juli 2013, Online-Publikation: <www.weblaw.ch/jusletter>
- Saladin Peter*, «Würde der Kreatur» als Rechtsbegriff, in *Nida-Rümelin Julian / von der Pfordten Dietmar* (Hrsg), *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*, 2. Aufl, Baden-Baden 2002 365–370
- Saladin Peter / Schweizer Rainer J.*, Art 24^{novies} Abs 3, in *Aubert Jean-François / Eichenberger Kurt / Müller Jörg Paul / Rhinow René A. / Schindler Dietrich* (Hrsg), *Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874*, Basel/Zürich/Bern 1987
- Sauer Ursula*, LD50 und immer noch kein Ende, *Du und das Tier* 3/2000 30–31
- Schweizer Rainer J. / Errass Christoph*, Kommentar zu Art 120 BV, in *Ehrenzeller Bernhard / Schindler Benjamin / Schweizer Rainer J. / Vallender Klaus* (Hrsg), *Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar*, 3. Aufl, Zürich/St. Gallen 2014 2141–2155

Schweizer Tierschutz STS (Hrsg), Tierschutz und Landwirtschaft – Tierwohl geht uns alle an, Basel 2013

Smith Lauritz, Über die Natur und Bestimmung der Thiere, Kopenhagen 1790

von Loeper Eisenhart, Kommentar zu § 1 und § 2 TierSchG, in *Kluge Hans-Georg* (Hrsg), Kommentar zum deutschen Tierschutzrecht, Stuttgart 2002

Wollenteit Ulrich / Pietsch Thomas, Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen: Verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 3/2010 97–100

2. Materialien

Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1–642 (zit: «Botschaft Bundesverfassung»)

Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 7. September 2011, BBl 2011 7055–7074 (zit: «Botschaft Änderung Tierschutzgesetz 2011»)

Botschaft des Bundesrates zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002, BBl 2003 I 657–691 (zit: «Botschaft Tierschutzgesetz 2002»)

BLV, Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung, zuletzt geändert am 6. Dezember 2010 (zit: «*BLV*, Erläuterung TSchV»)

BLV, Fachinformation Tierschutz— Nutzung von Kangalfischen (*Garra rufa*), zuletzt geändert am 7.6.2016 (zit: «*BLV*, Kangalfische»)

BLV, Fachinformation Tierschutz – Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für die Werbung mit Tieren, zuletzt geändert am 15. September 2015 (zit: «*BLV*, Werbung»)

Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) / Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV), Die Würde des Tieres, Bern 2001

Veterinäramt des Kantons Zürich, Jahresbericht 2014 vom April 2015 (zit: «*Veterinäramt ZH*, 2014»)

Veterinäramt des Kantons Zürich, Jahresbericht 2015 vom Mai 2016 (zit: «*Veterinäramt ZH*, 2015»)

Veterinäramt des Kantons Zürich, Jahresbericht 2016 von 2017 (zit: «*Veterinäramt ZH*, 2016»)